



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) -

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma Miramar Freizeitzentrum GmbH und Co. KG beantragte gemäß § 4 BImSchG auf dem Gelände des Freizeitbades in 69469 Weinheim, Waidallee 100 die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.089 kW.

Vorhanden sind aber bereits ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 688 kW sowie zwei Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW und 1.095 kW.

Erst durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Motors ist das gesamte Vorhaben gemäß Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig. Die Anlage fällt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In dieser überschlägigen Prüfung prüft die zuständige Behörde in zwei Stufen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 4 UVPG wurden im o.g. Genehmigungsantrag am 28.03.2024 und Nachtrag vom 22.05.2024 vorgelegt.

Die Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Stufe 1:

Die Anlage liegt in einem Wasserschutzgebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 des UVPG.

Stufe 2:

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Wesentliche Gründe:

- Das Vorhaben liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets. Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdender Stoffe“ werden die Vorgaben der AwSV eingehalten.
- Sonstige in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG genannte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nach § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG nicht verpflichtend.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 16.08.2024

Gez. Stinner